

Polzeiverordnung 2026 Synopse:

| Polzeiverordnung 2008 | Ergänzungen / Änderungen |
|--|--|
| <p>Art. 1 (Art. 1 neu) Zweck Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Aeugst am Albis. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p> | <p>Art. 1 (geändert Art. 1 alt) Gegenstand und Zweck Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Aeugst am Albis. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> |
| <p>Art. 2 (Art. 2 neu) Polizeiorgane Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p> | <p>Art. 2 (geändert. Art. 2 und 79 alt) Zuständigkeit Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von diesem bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p> |
| <p>Art. 3 (Art. 3 neu) Anordnung und Vorladung Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p> | <p>Art. 3 (geändert Art. 3 alt) Polizeiliche Anordnung Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen erlassen.</p> |
| <p>Art. 4 Störung Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.</p> | <p>(im Strafgesetzbuch geregelt)</p> |
| <p>Art. 5 Identitätsausweis Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p> | <p>(in Polizeigesetz geregelt)</p> |
| <p>Art. 6 Ausweispflicht Polizeiorgane</p> | <p>(in Polizeigesetz geregelt)</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.</p> | |
| <p>Art. 7 Hilfeleistung Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf Verlangen Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Aeugst am Albis haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.</p> | (in Polizeigesetz geregelt) |
| <p>Art. 8 Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde oder deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> | (Beschwerdestelle für die Kantonspolizei ist die Ombudsstelle – in Kantonsverfassung geregelt) |
| <p>Art. 9 (Art. 31 neu) Meldepflicht Wer in Aeugst am Albis Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Wer in der Gemeinde eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder aufgibt oder eine Betriebsstätte einrichtet, hat dies der Gemeindeverwaltung zu melden.</p> <p>Art. 10 (Art. 31 neu) Ausnahme Von der Anmeldepflicht ist befreit, wer sich vorübergehend und nicht länger als 3 Monate ohne Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufhält.</p> <p>Art. 11 (Art. 31 neu) Niederlassung Die Niederlassung begründet, wer in der Gemeinde wohnt und hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Bei der Anmeldung ist der Heimatschein zu hinterlegen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> | <p>Art. 31 (Art. 9-16 alt zusammengefasst) Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.</p> |

- a) ~~Kinder und Jugendliche von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden~~
- b) ~~unmündige Kinder und Jugendliche geschiedener oder unverheirateten Eltern~~
- c) ~~unmündige Waisen nach der Wiederverheiratung von Mutter oder Vater~~
- d) ~~Pflegekinder~~
- e) ~~unmündige Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen~~
- f) ~~Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.~~

~~Ausländische Staatsangehörige haben einen gültigen Reisepass und den Ausländerausweis vorzulegen~~

Art. 12 (Art. 31 neu)

Aufenthalt

1. ~~Den Aufenthalt begründet, wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten).~~
2. ~~Als Ausweispapier ist eine zeitlich befristete Bestätigung (Heimatausweis) abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde~~
3. ~~Wochenaufenthalter haben wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren~~
4. ~~Personen, die über eine längere Zeit als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen (Niederlassung) tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt Aeugst am Albis als Niederlassungsort.~~

Art. 13 (Art. 31 neu)

Ausweiserneuerung

~~Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder zu ersetzen. Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes~~

| | |
|---|--|
| <p>sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p> <p>Art. 14 (Art. 31 neu) Umzug Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei ist von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, von Ausländern der Ausländerausweis vorzulegen.</p> <p>Art. 15 (Art. 31 neu) Abmeldung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.— Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines bzw. Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden. 2. Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, können nach sechs Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen werden. Die Ausweisschriften werden zurückbehalten. <p>Art. 16 (Art. 31 neu) Logimeldpflicht Eigentümer, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus – vorbehältlich der in Art. 10 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle schriftlich zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.</p> | |
| <p>Art 17 Gastgewerbe Für das Gastgewerbe und ähnliche Einrichtungen gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p> | <p>(im Gastgewerbegesetz geregelt)</p> |
| <p>Art. 18 Militär und Zivilschutz</p> | <p>(im Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung geregelt)</p> |

| | |
|--|--|
| <p>eingrichtet sind, durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Jagd und militärische Schiessübungen</p> <p>2. Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche sowie das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.</p> <p>Art. 23 (Art. 28 neu) Schiessgelände Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und gefährdete Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden</p> | <p>Vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.30 Uhr und nach 20.00 Uhr darf nicht geschossen werden.</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und gefährdete Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Jagd und militärische Schiessübungen.</p> <p>Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche sowie das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.</p> |
| <p>Art. 24 (Art. 26 neu) Feuerwerk</p> <p>1. Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist am 1. August und beim Jahreswechsel ohne Bewilligung gestattet. Für besondere Veranstaltungen oder Anlässe kann der Sicherheitsvorsteher auf ein 10 Tage im Voraus gestelltes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.</p> <p>2. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kinder unter 15 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.</p> <p>3. Der Sicherheitsvorsteher ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen Feuerwerke generell zu verbieten.</p> | <p>Art. 26 (geändert Art. 24 alt) Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet, solange das übergeordnete Recht dies zulässt.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen oder Verbote erlassen.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>2. Jegliches Bemalen, Besprayen oder Bekleben öffentlicher Bauten und Anlagen ist verboten.</p> <p>3. Das Anbringen von Plakaten, Anzeigen und anderen Aufrufen privater Natur an privatem Eigentum ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig.</p> | |
| <p>Art. 30 (Art. 11 neu) Versammlungen Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers. Gesuche sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung dem Sicherheitsvorsteher einzureichen.</p> | <p>Art. 11 (sinngemäss Art. 30, 38, 60, 61, 63, 78 alt) Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Sie kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für: - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; - Strassensperrungen. Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig. Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.</p> |
| <p>Art. 31 (Art. 5 neu) Veranstaltungsverbot</p> | <p>Art. 5 (geändert Art. 31 alt) Veranstaltungen auf Privatgrund</p> |

| | |
|---|---|
| Der Sicherheitsvorsteher kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. | Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist. |
| Art. 32 (Art. 35 neu) Strassenbenennungen Für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen. | Art. 35 (Art. 32 alt) Strassenbenennungen Für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen. |
| Art. 33 (Art. 8 neu) Allgemeines 4. Tiere sind so zu halten, dass sie niemanden belästigen und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährden oder beschädigen. | Art. 8 (Art. 33 alt) Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden. |
| Art. 34 Verunreinigung 1. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass sein Tier weder Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigt. 2. Hundehalter sind zur Aufnahme des Hundekots auf öffentlichem Grund und privaten Grundstücken Dritter verpflichtet. | (im Hundegesetz § 13 geregelt) |
| Art. 35 Bewilligungspflicht Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats. | (in der Tierschutzverordnung Art. 72 und 101 geregelt) |
| Art. 36 Verbot Wird der Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten. | (in der Tierschutzverordnung Art. 16ff. und Art. 212a geregelt) |
| Art. 37 Tierkadaver Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch privatem Grund vergraben, in Gewässer versenkt | (in der Verordnung über tierische Nebenprodukte Art. 19 geregelt) |

| | |
|--|--|
| <p>oder auf andere Weise beseitigt werden. Ausgenommen ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis 10 Kilogramm auf privatem Grund.</p> | |
| <p>Art. 38 (Art. 11 neu) Warenverkauf Der Verkauf von Waren auf Märkten und wandergewerbsmässige Verkäufe auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Für dauernde Verkaufsstände in massiver Bauweise und Bauten im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes. Diese bedürfen einer Bewilligung der örtlichen Baubehörde.</p> | <p>Art. 11 (sinngemäss Art. 30, 38, 60, 61, 63, 78 alt) Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für: - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; - Strassensperrungen. Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig. Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.</p> |
| <p>Art. 39 (Art. 21 neu) Grundsatz Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise und zumutbare Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann.</p> | <p>Art. 21 (geändert Art. 39, 41, 55 und 72 alt) Nachtruhe Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Vom 1. Mai bis 30. September dauert die Nachtruhe Freitags und Samstags und vor öffentlichen Ruhetagen von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p> |
| <p>Art. 40 (Art. 22 neu) Ruhetage An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz</p> | <p>Art. 22 (geändert Art. 40, 42 und 43 alt) Allgemeine Ruhezeiten Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten. Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.</p> |
| <p>Art. 41 (Art. 21 neu) Nachtruhe Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung in Häusern oder im Freien zwischen 22.00 und 07.00 Uhr, wodurch die Hausbewohner oder die Nachbarschaft in erheblichem Masse gestört werden.</p> | <p>Art. 21 (geändert Art. 39, 41, 55 und 72 alt) Nachtruhe Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Vom 1. Mai bis 30. September dauert die Nachtruhe Freitags und Samstags und vor öffentlichen Ruhetagen von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen. Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p> |
| <p>Art 42 (Art 22 neu) Sperrzeiten Gewerbe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lärmige Arbeiten sind wie folgt generell untersagt: Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr, 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr Samstag vor 08.00 Uhr, 12.00 bis 13.30 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. 2. Für lärmige Arbeiten, die aus zwingenden Gründen die nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann | <p>Art. 22 (geändert Art. 40, 42 und 43 alt) Allgemeine Ruhezeiten Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z. B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags vor 8.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten. Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>der Sicherheitsvorsteher Ausnahmen bewilligen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Arbeiten zur Abwendung ernster und unmittelbarer Gefahren.</p> <p>Art. 43 (Art. 22 neu) Sperrzeiten Private lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern oder Arbeiten mit Kreis- und Kettensägen sind untersagt: Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr, 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr. Im Übrigen gelten die gleichen Sperrzeiten wie für das Gewerbe.</p> | |
| <p>Art. 44 Baugewerbe</p> <p>1. Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und andern Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.</p> <p>2. Zum Schutz von Schulen, kirchlichen Veranstaltungen usw. kann der Sicherheitsvorsteher zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.</p> | (in Baulärm-Richtlinie des BAFU geregelt) |
| <p>Art. 45 (Art. 4 neu) Verscheuchen von Tieren Knallgeräte und andere lärm erzeugende Einrichtungen im Rahmen des Abwehrrechts, die zum Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p> | <p>Art. 4 (geändert Art 20 und 45 alt) Sicherheit und Ordnung Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist verboten, a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.</p> |
| <p>Art. 46 (Art. 23 neu) Kuhgeläute Das Kuhgeläute ist vom Grundsatz des Lärmschutzes ausgenommen bzw. wird ausdrücklich toleriert.</p> | <p>Art. 23 (Art. 46 alt) Landwirtschaft Das Kuhgeläute ist vom Grundsatz des Lärmschutzes ausgenommen bzw. wird ausdrücklich toleriert.</p> |
| <p>Veranstaltungen</p> | |
| <p>Art. 47 (Art. 19 neu) Spielzeuge</p> | <p>Art. 19 (geändert Art. 47 alt) Motorsport, Motorspielzeuge</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge, namentlich Modellflugzeuge, Modellautos und Modellschiffe, dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.</p> | <p>Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Für Drohnen gelten die Flugregeln des Bundesamtes für Zivilluftfahrt. Bei Überflügen über privatem Grund gilt Art. 667 des ZGB.</p> |
| <p>Art. 48 Helikopterflüge 1. Landungen von Helikoptern im Gemeindegebiet benötigen schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstehers. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. 2. Ausgenommen sind Landungen von Helikoptern zur Bergung von verletzten oder in Not geratenen Personen.</p> | <p>(in Aussenlandeverordnung des Bundes geregelt)</p> |
| <p>Art. 49 (Art. 29 neu) Sportveranstaltungen Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p> | <p>Art. 29 (Art. 49 alt) Sportveranstaltungen Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Das zuständige Ressort kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p> |
| <p>Art. 50 (neu Art. 28) Schiesslärm Schiessübungen sind im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich möglichst zu konzentrieren. Vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.30 Uhr und nach 20.00 Uhr darf nicht geschossen werden.</p> | <p>Art. 28 (Art. 22, 23, 50 alt) Schiessveranstaltungen Schiessübungen sind im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich möglichst zu konzentrieren. Vor 08.00 Uhr, von 12.00 bis 13.30 Uhr und nach 20.00 Uhr darf nicht geschossen werden. Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und gefährdete Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck eingerichtet sind, durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Jagd und militärische Schiessübungen. Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche sowie das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Art 51 (Art. 25 neu) Musizieren Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten ist von 22.00 bis 08.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.</p> <p>Art. 52 (Art. 24 neu) Verstärkeranlagen Megaphone und Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zeiten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstehers verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen. Der Betrieb von Megaphonen und Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 08.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Sicherheitsvorsteher zuständig.</p> | <p>Art. 25 (geändert Art. 51 und 52 alt) Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Die Nachtruhezeiten gemäss Art. 21 müssen eingehalten werden. Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.</p> |
| <p>Art. 53 (Art. 27 neu) Sirenen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten tönen.</p> | <p>Art. 27 (Art. 53 alt) Sirenen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten tönen.</p> |
| <p>Art. 54 (Art. 24neu) Kirchengeläute Das traditionelle Kirchengeläute sowie der viertelstündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz „Lärmschutz“ ausgenommen bzw. werden ausdrücklich toleriert.</p> | <p>Art. 24 (Art. 54 alt) Kirchengeläute Das traditionelle Kirchengeläute sowie der viertelstündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz „Lärmschutz“ ausgenommen bzw. werden ausdrücklich toleriert.</p> |
| <p>Art. 55 (Art. 21 neu) Versammlungsräume In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Sicherheitsvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p> | <p>Art. 21 (geändert Art. 39, 41, 55 und 72 alt) Nachtruhe Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Vom 1. Mai bis 30. September dauert die Nachtruhe Freitags und Samstags und vor öffentlichen Ruhetagen von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p> |
| <p>Art 56 (Art. 10 und 20 neu) Sachbeschädigung/Vandalismus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachbeschädigungen an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum sind verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern. 2. Die Verunreinigung des öffentlichen Raums durch Abfälle, Scherben usw. oder Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen werden mit Busse bestraft. In schwerwiegenden Fällen bleibt eine Anzeige an die Polizeiorgane vorbehalten. 3. Der ordnungsgemässe Zustand ist durch den Verursacher sofort wieder herzustellen. Bei Ersatzvornahme durch die Gemeinde werden die Kosten dem Verursacher zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt. | <p>Art. 10 (geändert Art. 56 und 75 alt) Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Der ordnungsgemässe Zustand ist durch den Verursacher sofort wiederherzustellen. Bei Ersatzvornahme durch die Gemeinde werden die Kosten dem Verursacher zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt.</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>Art. 20 (geändert Art. 56 alt) Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Bei Ersatzvornahme durch die Gemeinde werden die Kosten dem Verursacher zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt.</p> |
| <p>Art. 57 (Art. 12 neu) Videoüberwachung Der Gemeinderat ist berechtigt, öffentliche Plätze, Strassenabschnitte oder Anlagen, welche bezüglich Vandalismus oder illegaler Entsorgung etc. gefährdet sind, durch Videoüberwachung zu sichern. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.</p> | <p>Art. 12 (geändert Art. 57 alt) Überwachung des öffentlichen Grundes Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen. Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.</p> |
| <p>Art. 58 (Art. 17 neu) Kulturen</p> | <p>Art. 17 (Art. 58 alt) Schutz des Kulturlandes</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Unberechtigtes Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Ferner ist das Begehen von Kulturland während der Vegetationszeit verboten.</p> | <p>Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit sind verboten.</p> |
| <p>Art. 59 (Art. 16 neu) Unkraut Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.</p> | <p>Art. 16 (Art. 59 alt) Unkraut Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.</p> |
| <p>Art. 60 (Art. 11 neu) Gemeingebrauch Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers und ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Gemeinderat kann öffentliche Baute und Anlagen als Nichtraucherzonen bezeichnen. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung des Sicherheitsvorstehers nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Weitergehende Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 61 (Art. 11 neu) Baustellenwagen</p> | <p>Art. 11 (sinngemäss Art. 30, 38, 60, 61, 63, 78 alt) Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; - Strassensperrungen. <p>Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig. Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen ohne Kontrollschild und dergleichen auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung der örtlichen Baubehörde untersagt.</p> | |
| <p>Art. 62 (Art. 14 neu) Campieren Das Campieren oder das Aufstellen von Zeilen, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers und des Gemeinderates gestattet.</p> | <p>Art. 14 (Art. 62 alt) Campieren Das Campieren oder das Aufstellen von Zeilen, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers und des Gemeinderates gestattet.</p> |
| <p>Art. 63 (Art. 11 neu) Strassensperren Massnahmen, die zur ganzen oder teilweisen Sperrung oder zu Verkehrsbehinderungen auf öffentlichen Strassen und Wegen führen, sind bewilligungspflichtig.</p> | <p>Art. 11 (sinngemäss Art. 30, 38, 60, 61, 63, 78 alt) Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für: - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; - Strassensperrungen. Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig. Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.</p> |
| <p>Art. 64 Schiffe Das dauernde Stationieren von Schiffen am Seeufer ist verboten. Die bestehenden Schiffstege werden durch den Sportfischerverein privat verwaltet.</p> | <p>(in Stationierungsverordnung und Schifffahrtsverordnung geregelt – Die Gemeinde als Konzessionärin regelt die private Verwaltung Schiffstege mit Vertrag)</p> |
| <p>Art. 65 Baden Der Sicherheitsvorsteher kann aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutze der Gesundheit Badeverbote erlassen.</p> | <p>(in Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene §16 geregelt)</p> |
| <p>Art. 66 Fischen Das Fischen ist auf den speziellen Fischerstegen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kantonalen Fischereiverordnung gestattet. Für den Türlerseel gelten überdies die Bestimmungen der Türlerseeschutzverordnung.</p> | <p>(In Fischereiverordnung und Türlerseeschutzverordnung geregelt)</p> |
| <p>Art. 67 (Art. 7 neu) Seerettungsgerätschaften Das Betreten der bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Polizei zu melden.</p> | <p>Art. 7 (geändert Art. 67 alt) Rettungseinrichtungen Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.</p> |
| <p>Art. 68 (Art. 30 neu) Schliessungsstunde Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Wirt und Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschaftslokalitäten aufzufordern und nicht länger zu bewirten. Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen.</p> <p>Art. 69 (Art. 30 neu) Freinächte Die Schliessungsstunde ist am Silvester aufgehoben.</p> | <p>Art. 30 (geändert Art. 68, 69, 70 und 71 alt) Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz. Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Art. 70 (Art. 30 neu) Ausnahmen Die ordentliche Schliessungsstunde wird am 1. Mai, 1. August sowie an Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben. Für Anlässe und öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder für einzelne Lokale aufheben oder aufschieben. Für dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit sind die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes massgebend.</p> <p>Art. 71 (Art. 30 neu) Gesellschaften Einen Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Tage vorher dem Sicherheitsvorsteher einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.</p> | |
| <p>Art. 72 Schliessung Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastgewerbebetriebe, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p> | <p>Art. 21 (geändert Art. 39, 41, 55 und 72 alt) Nachtruhe Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Vom 1. Mai bis 30. September dauert die Nachtruhe Freitags und Samstags und vor öffentlichen Ruhetagen von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrmisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen. Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.</p> |
| <p>Art. 73 (Art. 32 neu) Pflanzenschnitt Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern</p> | <p>Art 32 (Art. 73 alt) Pflanzenschnitt Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken sowie die</p> |

| | |
|---|--|
| <p>nicht verdecken sowie die Schneeräumung nicht behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung. Der Grundeigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.</p> | <p>Schneeräumung nicht behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung. Der Grundeigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.</p> |
| <p>Art. 74 (Art. 33 neu) Feuerleitern und Hydranten Feuerleitern dürfen von Privaten nur in Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten nur in Brandfällen benützt werden. Hydranten dürfen für Baustellen und Strassenwischmaschinen nach Voranmeldung beim Werkhof benutzt werden.</p> | <p>Art. 33 (Art. 74 geändert) Hydranten Hydranten dürfen für Baustellen und Strassenwischmaschinen nach Voranmeldung beim Werkhof benutzt werden.</p> |
| <p>Art. 75 (Art. 10 neu) Fahrzeugunterhalt Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund untersagt. Davon ausgenommen sind nicht anderswo durchführbare Notreparaturen.</p> | <p>Art. 10 (geändert Art. 56 und 75 alt) Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Der ordnungsgemässe Zustand ist durch den Verursacher sofort wiederherzustellen. Bei Ersatzvornahme durch die Gemeinde werden die Kosten dem Verursacher zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> |
| <p>Art. 76 (Art. 34 neu) Wegschaffung Der Eigentümer oder Halter hat vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, unverzüglich wegzuschaffen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder kann er nicht erreicht werden, ist der Sicherheitsvorsteher befugt, die Fahrzeuge oder Gegenstände wegzuschaffen bzw. amtlich verwahren zu lassen. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p> | <p>Art. 34 (Art. 76 alt) Wegschaffung Der Eigentümer oder Halter hat vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, unverzüglich wegzuschaffen. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder kann er nicht erreicht werden, ist das zuständige Ressort befugt, die Fahrzeuge oder Gegenstände wegzuschaffen bzw. amtlich verwahren zu lassen. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p> |
| <p>Art. 77</p> | <p>(in Art. 720 ZGB geregelt und auf Homepage der Gemeinde Aeugst publiziert)</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Fundbüro Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Dem Finder steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, ein angemessener Finderlohn zu.</p> | |
| <p>Art. 78 (Art. 11 neu) Bewilligungen Gesuche für Vorhaben, welche in dieser Verordnung bewilligungspflichtig sind, sind in der Regel 10 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und zu begründen. Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Für die Festsetzung der Gebühren wird die kantonale Gebührenverordnung angewandt, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.</p> | <p>Art. 11 (sinngemäss Art. 30, 38, 60, 61, 63, 78 alt) Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für: - die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; - das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; - das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; - das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; - Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); - Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; - Strassensperrungen. Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig. Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.</p> |
| <p>Art. 79 (Art. 2 neu) Vollzug</p> | <p>Art. 2 (geändert. Art. 2 und 79 alt) Zuständigkeit</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Die vom Gemeinderat bezeichneten Organe haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.</p> | <p>Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von diesem bezeichneten Organe ausgeübt.</p> |
| <p>Art. 80 Massnahmen Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, notwendige Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.</p> | <p>(in Polizeigesetz geregelt)</p> |
| <p>Art. 81 (Art. 36 neu) Verwaltungszwang Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> | <p>Art. 36 (geändert Art. 81 und 85 alt) Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p> |
| <p>Art. 82 (Art. 37 neu) Kosten Die Kosten für polizeiliche Massnahmen und Verwaltungszwang werden den Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.</p> <p>Art. 83 (Art. 36 neu) Busse Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht (Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a des Gemeindegesetzes zurzeit Fr. 500.--) In leichteren Fällen kann statt einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> | <p>Art. 37 (geändert Art. 82 und Art. 83 alt) Strafbestimmungen Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, und übergeordneter Bestimmungen werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> |
| <p>Art. 84 Deposit Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Deposit für Bussen und Kosten gegen Quittung entgegenzunehmen.</p> | <p>(im Ordnungsbussengesetz des Bundes Art. 8f. geregelt)</p> |

| | |
|--|--|
| Dies Festsetzung der definitiven Bussenhöhe und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten. | |
| Art. 85 (Art. 36 neu) Zulässigkeit Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig. | Art. 36 (geändert Art. 81 und 85 alt) Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig. |
| Art. 86 Rechtsmittel Verfügungen, Beschlüsse und weitere auf dieser Verordnung basierende Anordnungen des Gemeinderates sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetze rekursfähig. | (in Verwaltungsrechtspflegesetz §19 geregelt) |
| Art. 86 (Art. 38 und 39 neu) Inkrafttreten Von der Gemeindefversammlung mit Beschluss auf den 11. Dezember 2008 erlassen, tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis vom 12. August 1968 sowie alle anderen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften. | Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts Die Polizeiverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis vom 1. Januar 2009 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. Art. 39 Inkrafttreten Von der Gemeindefversammlung genehmigt mit Beschluss vom 9. Juni 2026. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. |
| | Art. 9 (neu) Wildtiere Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten. |
| | Art. 15 (neu) Feuern auf öffentlichem Grund Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. |